



**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1743**

Minister

Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

21. Dezember 2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von  
Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Novellierung des Landeswahlrechts haben die Fraktionen Entwürfe für Änderungen im Landeswahlgesetz (LWahlG) vorgelegt. In diesem Zusammenhang möchte ich eine weitere Konkretisierung des Textes anregen.

Nach § 16 Abs. 3 LWahlG ist für die Wahlkreisbemessung die vom Statistikamt Nord festgestellte fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vierten Jahres vor der Wahl maßgebend. Dieser Stichtag ist jedoch - im Zusammenspiel mit der Regelung des § 23 Abs. 6 LWahlG über den frühesten möglichen Beginn der Delegiertenwahlen bzw. der Bewerberaufstellungen der Parteien (44 bzw. 38 Monate nach Beginn der Wahlperiode) - auf eine fünfjährige Wahlperiode des Landtages abgestellt. Im Falle einer regulär stattfindenden Landtagswahl im Jahre 2014 wäre Stichtag für die Bevölkerungszahlen der 31. Dezember 2010; der früheste mögliche Zeitpunkt für die Delegiertenwahlen bzw. für die Bewerberaufstellungen der 28. Dezember 2012 bzw. der 28. Juni 2013.

Beide Regelungen sind im jetzt vorliegenden Falle einer vorgezogenen Neuwahl des Landtages praktisch nicht anwendbar. Deshalb bestimmt auch § 23 Abs. 6 2. Halbsatz LWahlG, dass die Fristen für Delegiertenwahlen und Bewerberaufstellungen nicht gelten, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet. Eine entsprechende Regelung zum Stichtag der für die Wahlkreiseinteilung maßgeblichen Bevölkerungszahl fehlt allerdings.

Es erscheint mir daher als sachgerecht, in Ergänzung der Regelung des Absatzes 3, die aktuellsten zu einem Jahresende auf Gemeinde- und Amtsebene vorliegenden Bevölkerungszahlen des Statistikamtes Nord (per 31. Dezember 2009) zur Grundlage der Wahlkreiseinteilung zu machen.

Die Parteien können ihre Delegiertenwahlen und die Bewerberaufstellungen rechtssicher umgehend nach dem Beschluss des Wahlkreisausschusses und der Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung durch die Landeswahlleiterin im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vornehmen.

Ich erlaube mir daher folgenden Formulierungsvorschlag zu unterbreiten:

**§ 16**  
**Wahlkreise**

...

(3) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf nicht mehr als 20 v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen. Maßgebend ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vierten Jahres vor der Wahl.

*Für die Wahl zur 18. Wahlperiode des Landtags ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2009 maßgebend.*

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schlie